

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat in seiner Sitzung am 08. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II, Beitragsbestimmungen

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III, Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Grundsatz des Erstattungsanspruches

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV, Gebührenbestimmungen

§ 14 Grundsatz

§ 15 Gebührenmaßstab

§ 16 Gebührensatz

§ 17 Gebührenpflichtige

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührensschuld

§ 19 Erhebungszeitraum

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V, Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 22 Anzeigepflicht

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Soltau betreibt nach Maßgabe der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. 2. Die Grundstücksanschlusskanäle sind Bestandteile dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Stadt Soltau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Beitragsbestimmungen

§2

Grundsatz

- (1) Die Stadt Soltau erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes).

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) ^{1.}Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. ^{2.}Selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. ^{3.}Gleiches gilt, wenn ein baulich oder gewerblich nicht selbständig nutzbares Grundstück an ein selbständig nutzbares Grundstück de(r)s identischen Eigentümer(in)s angrenzt.

§4

Beitragsmaßstab

- (1) ^{1.}Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. ^{2.}Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Fläche, auf die der Bebauungsplan oder die Satzung die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, sowie die Fläche, die über den Bereich des Bebauungsplanes oder der

Satzung hinausreicht, soweit sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 2 BauGB oder keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele,
5. bei Grundstücken im Sinne von Nummer 4, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand 50 m dazu verlaufenden Parallele,
6. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 4 und Nummer 5 ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nummer 5 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
7. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sportplätze, – nicht aber Campingplätze und Friedhöfe –), die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 60 % der Grundstücksfläche,
8. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,
9. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Campingplatz oder Wochenendhausnutzung festsetzt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

a) je zulässigem (§ 30 BauGB) oder vorhandenem (§ 34 BauGB / § 35 BauGB) Reiseplatz eine Fläche von 70 m²

b) je zulässigem (§ 30 BauGB) oder vorhandenem (§ 34 BauGB / § 35 BauGB) Dauer-/Wochenendhausplatz eine Fläche von 100 m²

c) je vorhandenem oder zulässigem Gebäude, das dem Betrieb des Campingplatzes dient – z.B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, sanitäre Anlage, Schwimmbad, Schank- und Speisewirtschaft, Garage, Wohnung für Eigentümer oder Personal – , die Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,

10. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Sondergebiet gem. § 10 Abs. 4 BauNVO – Ferienhausgebiete – oder § 11 Abs. 2 BauNVO – Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung oder Klinikgebiete – festsetzt, die vorhandene Grundstücksfläche geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes

11. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Freizeitpark festsetzt, 70 % der überplanten Fläche, auch wenn eine Nutzung nicht oder nur eingeschränkt (z.B. bei Brandschutzstreifen, Wildpark) zulässig ist; die Flächendegression gilt nicht für die Grundstücks (teil-) flächen, die Gebäuden zuzuordnen sind, die tatsächlich über mehr als ein Vollgeschoss bebaut sind und dem Betrieb des Freizeitparks dienen – z. B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, Schank- und Speisewirtschaft, Wohnung für Eigentümer oder Personal – ; die diesen Gebäuden zuzuordnende Grundstücks (teil-)fläche errechnet sich gem. Nummer 12,

12. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt, durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes.

In den Fällen der Nr. 8, 9c, 10, 11 letzter Halbsatz und 12 werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, soweit es möglich ist, im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) 1. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

2. Als Zahl der Vollgeschosse gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern die Höhe der baulichen

Anlagen bestimmt ist, die durch 4,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bei Gewerbe- und Industriegrundstücken und die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke,

3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet oder die nur als gewerbliche Lagerflächen genutzt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach 2. überschritten werden,
 5. soweit in einem Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn für das Grundstück kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - d) bei Grundstücken, die mit Kirchen oder Kapellengebäuden (Friedhöfe) bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sonstige Nutzung oder untergeordnete Bebauung festgesetzt ist sowie bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (s. Abs. 2 Nr. 7 bis 12) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) ¹Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 4,50 Metern und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,70 Meter, bis zur Traufhöhe eines Bauwerkes gemessen, als Vollgeschoss gerechnet. ²Bruchzahlen werden auf volle Vollgeschossezahlen abgerundet; mindestens gilt jedoch ein Vollgeschoss als vorhanden.

§5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche

~~9,50 Euro.~~

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§6

Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ³Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres/m Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§7

Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss.

§8

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

- (2) Die Höhe der Vorausleistung wird nach den für die Beitragsermittlung geltenden Vorschriften errechnet.

§9

Veranlagung und Fälligkeit

¹.Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. ².Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10

Ablösung

¹.In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. ².Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. ³.Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Grundsatz

- (1) Stellt die Stadt Soltau auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzlicher Grundstücksanschluss), hat der/die Grundstückseigentümer/in die der Stadt Soltau entstandenen Kosten eines solchen zusätzlichen Grundstücksanschlusses in Höhe der der Stadt Soltau tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein zusätzlicher Grundstücksanschluss für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche hergestellt wird.
- (3) Die §§ 6, 7, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

Die Stadt Soltau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Abschnitt IV

Gebührenbestimmungen

§ 14

Grundsatz

Die Stadt Soltau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15

Gebührenmaßstab

- (1) ^{1.}Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. ^{2.}Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, wenn mit Genehmigung der Stadt Soltau wegen der Besonderheit der Einleitung eine Abwassermesseinrichtung besteht.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Soltau unter Zugrundelegung des Verbrauches der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) ¹.Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt Soltau für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen. ².Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. ³.Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ⁴.Wenn die Stadt Soltau auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. ⁵.Die Stadt Soltau ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) ¹.Die Wassermenge die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 10 cbm übersteigen. ².Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt Soltau einzureichen. ³.Für den Nachweis gilt Absatz ⁴.Sätze 2 bis 4, sinngemäß. ⁴.Die Stadt Soltau kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. ⁵.Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

§ 16

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser, der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird

2,67 Euro

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) ¹.Gebührenpflichtiger ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. ².Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. ³.Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Anstelle des/der in Abs. 1 Gebührenpflichtigen kann der/die Nießbraucher/in oder ein/e sonstige/r Nutzungsberechtigte/r zur Zahlung der Schmutzwassergebühren herangezogen werden.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht umfasst auch den Anteil an den Kosten einer Gemeinschaftsanlage. ²Die Höhe des Anteiles an der Gemeinschaftsanlage richtet sich nach der Zahl der am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.
- (4) ¹Beim Wechsel einer/eines Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. ²Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Soltau entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild entstehen, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder von dem Grundstück Abwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
- (2) Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode für den Wasserverbrauch. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen oder Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung sind jährliche Sichtungstabellen der Stadtwerke Soltau GmbH, die gemäß AVB-WasserV erstellt werden.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Stadtwerke Soltau GmbH sind gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt Soltau die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit die Stadt Soltau diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Die Gebühren werden am ersten auf den Erhebungszeitraum folgenden Werktag fällig.
- (3) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden Abschlagszahlungen erhoben, die nach der Abwassermenge des Vorjahres bemessen werden. Die Abschlagszahlungen sind in elf Monatsraten, jeweils am ersten der Monate Februar bis Dezember des betreffenden Jahres zu leisten.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebühren endgültig abgerechnet. Abschlusszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diese Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Stadtwerke Soltau GmbH unverzüglich mitzuteilen.
Kommt der/die Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, können die Abwassermengen geschätzt werden.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Soltau oder einem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder Benutzungsgebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Soltau oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

- (3) ^{1.}Soweit sich die Stadt Soltau bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Soltau die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen lässt. ^{2.}Das gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten durch die Stadt Soltau an von ihr beauftragte Dritte.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) ^{1.}Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtwerke Soltau GmbH oder der Stadt Soltau sowohl vom Veräußerer als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ^{2.}Gleiches gilt für Nießbraucher und Nutzungsberechtigte.
- (2) ^{1.}Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtwerke Soltau GmbH oder der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen.
^{2.}Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 der Stadt Soltau nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 der Stadt Soltau oder der Stadtwerke Soltau GmbH auf Anforderung keine prüfbaren Unterlagen unverzüglich vorlegt,
 - d) entgegen § 20 Abs. 5 der Stadt Soltau oder der Stadtwerke Soltau GmbH auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 - e) entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Soltau oder ein von ihr beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

- g) entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - h) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen und
 - i) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

- (1)
 1. Abschnitt II dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 2. Im übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Zu den genannten Terminen tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und –gebühren und für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 27. November 2003, außer Kraft.

Soltau, den 8. September 2005

Diese Satzung beinhaltet

*die 1. Änderung vom 2. Februar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000),
die 2. Änderung vom 21. Dezember 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007),
die 3. Änderung vom 17. Dezember 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010),
die 4. Änderung vom 17. Dezember 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015) und
die 5. Änderung vom 15. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).*